



2022 JAHRESBERICHT

STEUERRECHTSSCHUTZ
IN EINER DIGITALISIERTEN WELT

HERAUSGEBER

Der Präsident des Bundesfinanzhofs
Ismaninger Straße 109
81675 München
Telefon: 089/9231 0
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzhof
Postfach 86 02 40
81629 München

GESTALTUNG

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

DRUCK

Druckerei des Deutschen Patent- und
Markenamtes

URHEBERRECHTLICHE HINWEISE

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung oder Verwertung in ande-
ren gedruckten oder elektronischen Publikatio-
nen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet,
soweit keine ausdrückliche Zustimmung des
Urhebers vorliegt.

Umschlagfoto: Daniel Schvarcz

Inhalt

VORWORT	5
ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	9
Rechtsprechung	10
Übersicht.....	10
Wissenschaftliche Dienste	11
Bibliothek.....	11
Abteilung Dokumentation und Information	12
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.....	13
Fachgespräche und -besuche	13
9. Moot Court	13
Ernennungen des Präsidenten und Vizepräsidenten	14
Informationsbesuche	14
GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN	15
Die Ergebnisse des Jahres 2022 auf einen Blick	16
Historischer Überblick	17
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Eingänge im Jahr 2022.....	18
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen	19
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden.....	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer	20
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Erledigungen im Jahr 2022	21
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen.....	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen.....	24
Einzeldarstellungen – Entwicklungen unerledigter Verfahren im Jahr 2022	25
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2022	27
Einkommensteuer.....	28
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	28
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	28
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	28

Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	28
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	29
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	29
Steuerfreie Einnahmen und Steuerermäßigungen.....	29
Sonderausgaben.....	29
Einkommensteuertarif	29
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	29
Abkommensrecht /Internationales Steuerrecht.....	30
Gewerbesteuer	30
Umsatzsteuer	30
Erbschaft- und Schenkungsteuer	31
Grunderwerbsteuer	31
Stromsteuer	31
Gemeinnützigkeit	31
Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung.....	31

IM JAHR 2022 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE..... 33

Einkommensteuer.....	34
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	34
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	35
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	35
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	36
Einkünfte aus Kapitalvermögen	37
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	37
Sonderausgaben.....	37
Außergewöhnliche Belastungen	37
Einkommensteuertarif	38
Körperschaftsteuer.....	39
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	39
Gewerbesteuer	39
Umsatzsteuer	40
Erbschaft- und Schenkungsteuer	40
Grunderwerbsteuer	40

Zoll- und Zollltarifrecht	41
Bewertungsrecht	41
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	41

IM JAHR 2023 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 43

Einkommensteuer.....	44
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	44
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	45
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	45
Einkünfte aus Kapitalvermögen	45
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	46
Sonderausgaben.....	47
Außergewöhnliche Belastungen	48
Steuerermäßigung	48
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	49
Körperschaftsteuer.....	49
Außensteuerrecht/Internationales Steuerrecht.....	50
Gewerbsteuer	50
Umsatzsteuer	51
Erbschaft- und Schenkungsteuer	51
Grunderwerbsteuer	52
Stromsteuer	52
Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft.....	53
Steuerberatungsrecht	53
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	53

VORWORT

STEUERRECHTSSCHUTZ IN EINER DIGITALISIERTEN WELT

Vorwort

Nach zwei Jahren, in denen der Gerichtsbetrieb teils erheblichen pandemiebedingten Einschränkungen unterworfen war, brachte das Berichtsjahr eine schrittweise Rückkehr zur Normalität. Auch in der Personalsituation trat eine deutliche Entspannung ein. Neben der Ernennung des Unterzeichners zum Präsidenten im Januar konnten im März zwei freie Vorsitzendenstellen nachbesetzt und schließlich im November 2022 nach mehr als zwei Jahren mit Meinhard Wittwer ein neuer Vizepräsident ernannt werden. Nach der Ernennung zweier weiterer Vorsitzender im Januar 2023 sind nunmehr vier weitere Senate wieder geschäftsplanmäßig besetzt. Der an gleicher Stelle in den Vorjahren beklagte Zustand einer mehrfachen „Doppelbändersituation“, also die Leitung zweier Senate durch einen Vorsitzenden, ist dadurch auf die neu entstandene Vakanz im III. Senat reduziert. Aber in die Freude über die erfolgreiche Umsetzung der Personalentscheidungen trat abrupt der Tod des Richters am Bundesfinanzhof Dr. Harald Schießl. Er verstarb nach langer schwerer Krankheit am 01.12.2022. Die Nachricht hat im Gericht Trauer und Bestürzung ausgelöst.

Die Überschrift des Jahresberichts 2022 „Steuerrechtsschutz in einer digitalisierten

Welt“ und das Titelbild sind mit Bedacht gewählt. Sie stehen sinnbildlich für die Ablösung des Papierzeitalters durch die IT. Die Digitalisierung, die in den vergangenen Jahren den Vollzug der Steuergesetze durch die Finanzverwaltung bereits stark verändert hat, hat mit einiger Verzögerung jetzt auch die Finanzgerichtsbarkeit und vor allem den Bundesfinanzhof erreicht. Seit dem 01.09.2022 arbeiten sämtliche Senate des Gerichts mit der elektronischen Gerichtsakte anstelle der herkömmlichen Papierakten. Mag diese Veränderung mit Justizangelegenheiten wenig vertrauten Leserinnen und Lesern lediglich als ein Akt rein technischer Natur erscheinen, so geht ihre Bedeutung für die Richterinnen und Richter weit darüber hinaus. Denn die Ablösung der Papierakte durch ein elektronisches Speichermedium beendet eine Jahrhunderte alte Gerichtstradition, die in vielfältiger Weise das richterliche Tun geprägt hat. Sie eröffnet zugleich eine vollständig neue Arbeitswelt: Zusammen mit der digitalen Literaturrecherche und der elektronischen Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die richterliche Aktenarbeit und die Willensbildung im Senat gerichtsortunabhängig von jedem beliebigen Ort aus und zu jeder Zeit möglich. Arbeitsorganisation und Entscheidungsfindung im Spruchkörper wandeln sich grundlegend.

Die Einführung der elektronischen Akte beim Bundesfinanzhof fügt sich nahtlos ein in die Digitalisierung der rechts- und steuerberatenden Berufe. Weil seit dem 01.01.2022 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ab dem 01.01.2023 auch Steuerberaterinnen und Steuerberater nur noch elektronisch mit dem Bundesfinanzhof kommunizieren dürfen, erlaubt die elektronische Gerichtsakte zusammen mit dem jetzt verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr eine durchgängige digitale Prozessführung von der Erstellung des Rechtsmittelschriftsatzes bis zur Signatur des Urteils und dessen elektronischer Zustellung. Komplettiert wird die Digitalisierung der Steuerrechtsprechung durch den Einsatz von Videokonferenztechnik im Sitzungssaal. Im November des Berichtsjahrs fand im Gericht die erste mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen die Beteiligten elektronisch zugeschaltet wurden. Ich erwarte, dass künftig von dieser in § 91 a der Finanzgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit noch häufiger Gebrauch gemacht wird. Denn die Videokonferenz ist angesichts von zum Teil von weit her anreisenden Beteiligten und der überwiegend Rechtsgespräche beinhaltenden mündlichen Verhandlungen eine attraktive Alternative.

Auch wenn die Digitalisierung des Steuerrechtsschutzes eine enorme Flexibilisierung der Arbeitsabläufe ermöglicht, so führt sie doch nicht automatisch auch zur Verfahrens-

beschleunigung oder einer Steigerung der Produktivität. Denn die Dauer der Verfahren und die Erledigungszahl sind im Wesentlichen von den gesetzlich vorgegebenen Stellungnahmefristen für die Parteien, der Anzahl der Eingänge und den konkreten richterlichen Bearbeitungszeiten beeinflusst. So betrug im Berichtsjahr, in dem bereits überwiegend elektronisch gearbeitet wurde, die durchschnittliche Verfahrensdauer elf Monate, während sie im Vorjahr neun Monate betrug. Bei den besonders wichtigen Revisionsverfahren lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 23 Monaten nach 22 Monaten im Jahr 2021. Die Zahl der Erledigungen konnte mit 1.864 leicht gesteigert werden (Vorjahr 1.836). Da insgesamt aber 1.958 neue Verfahren hinzukamen, ist der Bestand der unerledigten Fälle insgesamt leicht angestiegen. Erfreulich – jedenfalls aus Sicht der Steuerpflichtigen – ist die nach wie vor hohe Erfolgsquote bei den Revisionsverfahren. In diesen Verfahren werden die wichtigen Sachfragen des Steuerrechts geklärt. In 45 % der Fälle entschied der BFH ganz oder teilweise zugunsten der Bürgerinnen und Bürger. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden lag der Erfolgsanteil unverändert bei 14 %.

Inhaltlich spiegelten die vom Bundesfinanzhof entschiedenen Verfahren die große Bandbreite des Steuerrechts wider. Die ab Seite 28 thematisch zusammengestellten Pressemitteilungen des Jahres 2022 zeigen dies anschaulich.

Das Thema Digitalisierung ist auch hier wieder zu finden. So müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Rechtsmittel entgegen der Verpflichtung zum elektronischen Rechtsverkehr in traditioneller Weise per Fax oder der Briefpost einreichen, mit der Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig rechnen (Pressemitteilung Nr. 37). Eine Entscheidung, die ab dem 01.01.2023 sicherlich auch den Berufsalltag von Steuerberaterinnen und Steuerberatern beeinflussen wird.

Einen Überblick über die wichtigen Entscheidungen, die voraussichtlich im laufenden Jahr getroffen werden, enthält der Jahresbericht ab Seite 43. Dort sind etwa Fälle aufgeführt, die auf das Interesse einer breiten Öffentlichkeit stoßen dürften, wie zum Beispiel die Frage, ob die Aufwendungen für einen Lamborghini Aventador als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Aber auch steuerrechtlich wichtige Verfahren sind im Überblick enthalten. So wird der BFH zum Beispiel zu entscheiden haben, ob die Besteuerung von Investmentfonds europarechtswidrig war.

München, im Februar 2023



Dr. Hans-Josef Thesling

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

RECHTSPRECHUNG

Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 1.864 Verfahren erledigt. Dem stehen 1.958 Neueingänge gegenüber.

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2022 erhöht und liegt nun bei 1.883.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2022 bei elf Monaten (nach neun Monaten im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge.

Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 23 Monaten (nach 22 Monaten im Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich neun Monate (nach sieben Monaten im Vorjahr).

Gesunken gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2022 für alle Verfahren 18 % gegenüber 20 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 45 % (49 % in 2021), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (ebenso wie in 2021).

Zum Jahresende 2022 waren noch 177 offene Verfahren (9,4 %) zu verzeichnen, die vor 2021 beim Bundesfinanzhof eingegangen sind.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs zählt zu den umfangreichsten Buchbeständen zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2022 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von circa 160.000 Medieneinheiten (darunter 593 laufende Loseblattausgaben sowie 266 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2022 auf 2.012 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2022 815 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.397 Rechtsprechungsdokumente (475 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 709 Entscheidungen der Finanzgerichte, 213 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehungsweise des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.316 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften und Ähnlichem für ein Rechtssystem aufbereitet.

Ferner wurden 364 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 15 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 119 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2022 waren rund 71.845 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 68.170 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 145.700 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst.

Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 65 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie circa 280 steuerbeziehungsweise zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

Fachgespräche und -besuche

Am 5. Mai hat der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann in Begleitung des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser und der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck dem Bundesfinanzhof seinen Antrittsbesuch abgestattet. Der Minister nutzte seinen Besuch zu Gesprächen mit der Hausleitung des Gerichts sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Gremien des richterlichen sowie des nichtrichterlichen Dienstes. Dabei wurden aktuelle Fragen, etwa zu den Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Verfahren im Bundesfinanzhof, erörtert.

Am 4. und 5. Juli reiste eine Delegation des Bundesfinanzhofs nach Wien. Die Fachgespräche mit dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof dienen dem Gedankenaustausch zu aktuellen steuer- und zollrechtlichen Fragestellungen und stehen in einer langjährigen Tradition.

Am 6. Oktober trafen sich Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht sowie der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer zu Fachgesprächen mit den Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs. Gegenstand der Gespräche waren unter anderem die Meldepflicht von

Steuergestaltungsmodellen sowie die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch Berufsausübungsgesellschaften nach der Neuregelung des § 31b BRAO ab dem 01.08.2022. Ebenso wurden Fragen des materiellen Steuerrechts erörtert.

9. Moot Court

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat am 13. und 14. Oktober zum neunten Mal der sogenannte Moot Court zum Steuerrecht im Bundesfinanzhof stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“, das heißt beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studierendenteams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwidern sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz, den das Team der Leibniz Universität Hannover errungen hat, war mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

Ernennungen des Präsidenten und Vizepräsidenten

Am 3. November wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz ein Festakt anlässlich des Wechsels im Amt des Präsidenten des Bundesfinanzhofs in der Residenz München ausgerichtet. Bereits am 25. Januar war Dr. Hans-Josef Thesling die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs vom Bundesminister der Justiz in Berlin ausgehändigt worden. Er hat als zwölfter Präsident des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen die Nachfolge des Ende Juli 2020 in den Ruhestand verabschiedeten Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff übernommen und den Vorsitz des IX. Senats, der für die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie der gewerblichen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zuständig ist, angetreten.

Am 29. November wurde im Bundesfinanzhof ein feierlicher Empfang anlässlich der Ernennung von Meinhard Wittwer zum Vizepräsidenten des Bundesfinanzhofs veranstaltet. Er hat seit 21. November mit Erhalt seiner Ernennungsurkunde die Nachfolge der Ende Oktober 2020 in den Ruhestand verabschiedeten Christine Meßbacher-Hönsch angetreten.

Informationsbesuche

Nach Aufhebung der pandemiebedingten Beschränkungen haben von September bis Dezember 2022 insgesamt 27 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Vielfach handelte es sich um Studierende, Referendarinnen und Referendare, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie um Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2022 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2022		1.789
Eingänge		
Revisionen	370	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.041	
sonstige Beschwerden	179	
(Entschädigungs-)Klagen	10	
Erinnerungen	65	
Anhörungsürügen	143	
sonstige Verfahrenssachen	150	
Verfahren Groöer Senat	0	
		1.958
Insgesamt anhängig		3.747
Erledigungen		
Revisionen	396	
Nichtzulassungsbeschwerden	968	
sonstige Beschwerden	160	
(Entschädigungs-)Klagen	10	
Erinnerungen	65	
Anhörungsürügen	121	
sonstige Verfahrenssachen	144	
Verfahren Groöer Senat	0	
		1.864
Anhängig blieben am 31. Dezember 2022		1.883

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Entwicklung über einen längeren Zeitraum.

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	977
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.09.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2010	3.175	3.438	2.187
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
2019	2.245	2.334	1.730
2020	1.995	2.122	1.603
2021	2.022	1.836	1.789
2022	1.958	1.864	1.883

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER EINGÄNGE IM JAHR 2022

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2022	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2022
Revisionen	802	297	370	144	1.172
Nichtzulassungs- beschwerden	755	47	1.041	84	1.796
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	14	1	42	24	56
andere	74	2	137	7	211
Entschädigungs- klagen	9	0	7	0	16
sonstige Klagen	3	0	3	0	6
Erinnerungen	20	0	65	0	85
Anhörungsprüfungen	36	1	143	1	179
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	12	0	20	0	32
andere	64	0	130	0	194
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0
Summe	1.789	348	1.958	260	3.747

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	115	395
Kindergeld	26	68
Körperschaftsteuer	21	102
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	31	94
Umwandlungssteuerrecht	3	8
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbesteuermessbetrag	19	73
Bewertung	9	21
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18	57
Grundsteuermessbetrag	0	0
Grunderwerbsteuer	21	50
Investitionszulage	0	0
Kraftfahrzeugsteuer	0	3
Umsatzsteuer	52	155
Steuerberatungsrecht	2	4
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	34	78
Verfahrensrecht (AO/FGO)	3	37
Sonstige	16	27
Summe	370	1.172

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	475	780
Kindergeld	62	117
Körperschaftsteuer	57	97
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	33	56
Umwandlungssteuerrecht	1	3
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbesteuermessbetrag	24	44
Bewertung	8	16
Erbschaft- und Schenkungsteuer	32	48
Grundsteuermessbetrag	1	1
Grunderwerbsteuer	17	38
Investitionszulage	2	6
Kraftfahrzeugsteuer	7	10
Umsatzsteuer	133	243
Steuerberatungsrecht	18	29
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	49	97
Verfahrensrecht (AO/FGO)	88	157
Sonstige	34	54
Summe	1.041	1.796

AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtige	1.698
Verwaltung	260
Summe	1.958

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2022

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Revisionen	396	144
Nichtzulassungsbeschwerden	968	57
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	35	12
andere	125	3
Entschädigungsklagen	10	0
sonstige Klagen	0	0
Erinnerungen	65	0
Anhörungsrügen	121	2
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	24	0
andere	120	0
Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	1.864	218

Im Laufe des Jahres 2022 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (zum Beispiel Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	9	356
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	2	6
unbegründet	156	370
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	47	20
begründet	172	108
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	68	18
Zurücknahmen	44	121
Vorlagebeschlüsse	5	0
Sonstige	10	13
Summe	396	968

Aufgliederung der Erledigungen

Hinsichtlich des Verhältnisses Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Revisionen/Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Erfolgsquote bei den Revisionen aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 45 % (Vorjahr 49 %), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (Vorjahr ebenso 14 %).

Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 90 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 9)	545	= 33,1 %
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 73)	785	= 47,8 %
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 28)	150	= 9,1 %
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 67)	163	= 10,0 %
Summe	1.643	= 100,0 %

Aufgliederung der Erledigungen

Betrachtet man das Verhältnis Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen, sind von den 1.643 Entscheidungen 300 (18 % – im Vorjahr 20 %) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Mündliche Verhandlungen

Im Berichtsjahr 2022 wurde zu 119 Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bezogen auf die Gesamtzahl von 1.643 Entscheidungen wurde damit in 7 % der Fälle (Vorjahr 95 = 6 %) mündlich verhandelt.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2022 insgesamt 1.643 Entscheidungen sind 237 (= 14 %) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden.

Insgesamt wurden 62 Pressemitteilungen veröffentlicht. Davon betreffen 49 den Bereich Rechtsprechung.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2022 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	23
Nichtzulassungsbeschwerden	9
Sämtliche Verfahren	11

AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN

von den unerledigten Verfahren am	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023
entfallen auf	(= 1.603)	(= 1.789)	(= 1.883)
2011			
2012			
2013			
2014			
2015			
2016	1		
2017	9		
2018	124	29	3
2019	298	125	27
2020	1.171	362	147
2021		1.273	364
2022			1.342

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2022

	an- hängig im Jahr 2022	davon Finanz- verwal- tung	Erledi- gungen im Jahr 2022	davon Finanz- verwal- tung	un- erledigt im Jahr 2022	davon Finanz- verwal- tung
Revisionen	1.172	441	396	144	776	297
Nichtzulassungs- beschwerden	1.796	131	968	57	828	74
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	56	25	35	12	21	13
andere	211	9	125	3	86	6
Entschädigungsklagen	16	0	10	0	6	0
sonstige Klagen	6	0	0	0	6	0
Erinnerungen	85	0	65	0	20	0
Anhörungsrügen	179	2	121	2	58	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	32	0	24	0	8	0
andere	194	0	120	0	74	0
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0	0
Summe	3.747	608	1.864	218	1.883	390

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2022

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2022 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben
(Beschluss vom 16.02.2022 X R 2/21)

PM Nr. 21

Knock-out-Zertifikate sind keine Termingeschäfte
(Urteil vom 08.12.2021 I R 24/19)

PM Nr. 26

Gewerbliche Tätigkeit eines Sportlers und Zurechnung von Zahlungen der Sportförderung
(Urteil vom 15.12.2021 X R 19/19)

PM Nr. 35

Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit einer GbR – Rückwirkende Neuregelung verfassungsgemäß
(Urteil vom 30.06.2022 IV R 42/19)

PM Nr. 47

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Kein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung
(Urteil vom 16.03.2022 VIII R 33/18)

PM Nr. 25

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein
(Urteil vom 03.04.2019 VI R 46/17)

PM Nr. 13

Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz lediglich in Höhe der Entfernungspauschale
(Urteil vom 09.06.2022 VI R 26/20)

PM Nr. 50

Vom Arbeitgeber gezahltes Entgelt für Kennzeichenwerbung ist Arbeitslohn
(Beschluss vom 21.06.2022 VI R 20/20)

PM Nr. 51

Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium
(Urteil vom 29.09.2022 VI R 34/20)

PM Nr. 52

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Sogenannte Cum-Ex-Geschäfte: Übergang des wirtschaftlichen Eigentums beim Handel mit Aktien
(Urteil vom 02.02.2022 I R 22/20)

PM Nr. 9

Steuerliche Behandlung eines punktuell satzungsdurchbrechenden inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses
(Urteil vom 28.09.2022 VIII R 20/20)

PM Nr. 61

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

AfA-Berechtigung nach entgeltlichem Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

(Urteil vom 03.05.2022 IX R 22/19)

PM Nr. 38

Sofortabzug von Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung

(Urteil vom 03.05.2022 IX R 7/21)

PM Nr. 46

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Gewinn aus dem Verkauf eines selbst bewohnten „Gartenhauses“ unterliegt nicht der Einkommensteuer

(Urteil vom 26.10.2021 IX R 5/21)

PM Nr. 10

Steuerfreie Einnahmen und Steuerermäßigungen

Steuerfreie Lohnzuschläge im Profisport

(Urteil vom 16.12.2021 VI R 28/19)

PM Nr. 2

Keine Steuerermäßigung für statische Berechnungen eines Statikers

(Urteil vom 04.11.2021 VI R 29/19)

PM Nr. 6

Sonderausgaben

Steuerliche Entlastung für Vorsorgekosten bei steuerfreien EU-Auslandseinkünften

(Urteil vom 28.10.2021 X R 11/20 und X R 28/20)

PM Nr. 5

Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

(Urteil vom 28.09.2022 X R 7/21)

PM Nr. 62

Einkommensteuertarif

Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen

(Urteil vom 02.12.2021 VI R 23/19)

PM Nr. 12

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeld für volljährige Kinder, die krankheitsbedingt ihre Ausbildung abbrechen

(Urteil vom 21.08.2021 III R 41/19)

PM Nr. 3

Kindergeld für ein langfristig erkranktes Kind

(Urteil vom 15.12.2021 III R 43/20)

PM Nr. 18

Kein Kindergeld für Finanzbeamtin im gehobenen Dienst bei nebenberuflichem Studium der Rechtswissenschaften

(Urteil vom 07.04.2022 III R 22/21)

PM Nr. 29

Kein Kindergeldanspruch während Vorbereitung zur Qualifikation als Fachärztin
(Urteil vom 22.09.2022 III R 40/21)
PM Nr. 53

ABKOMMENSRECHT/

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Zivile Tätigkeit für die ISAF
(Urteil vom 13.10.2021 I R 43/19)
PM Nr. 7

Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz
(Urteil vom 08.12.2021 I R 30/19)
PM Nr. 22

GEWERBESTEUER

Vertraglich auf den Mieter umgelegte Grundsteuer ist gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen
(Urteil vom 02.02.2022 III R 65/19)
PM Nr. 17

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Messestandflächen
(Beschluss vom 23.03.2022 III R 14/21)
PM Nr. 27

Gewerbsteuerpflicht eines Grundstückshändlers frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie
(Urteil vom 01.09.2022 IV R 13/20)
PM Nr. 44

Gewerbsteuerliche Folgen der Überlassung von Gewerberäumen durch eine Wohnungsbau-genossenschaft an eine Genossin
(Urteil vom 29.06.2022 III R 19/21)
PM Nr. 48

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug für den Bau einer Hängeseilbrücke
(Urteil vom 20.10.2021 XI R 10/21)
PM Nr. 11

Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen
(Urteil vom 21.04.2022 V R 48/20)
PM Nr. 20

Umsatzsteuerbefreiung für Museumsführer
(Beschluss vom 15.02.2022 XI R 30/21
(XI R 37/18))
PM Nr. 23

Einlagerung eingefrorener Eizellen als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung
(Beschluss vom 07.07.2022 V R 10/20)
PM Nr. 41

Betrieb von Geldspielautomaten weiterhin umsatzsteuerpflichtig
(Beschluss vom 26.09.2022 XI B 9/22 (AdV))
PM Nr. 45

Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf von Waren über die Internetplattform „ebay“

(Urteil vom 12.05.2022 V R 19/20)

PM Nr. 54

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Kosten für ein Mausoleum können Erbschaftsteuer mindern

(Urteil vom 01.09.2021 II R 8/20)

PM Nr. 16

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

(Urteil vom 01.12.2021 II R 18/20)

PM Nr. 28

Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims

(Urteil vom 01.12.2021 II R 1/21)

PM Nr. 30

GRUNDERWERBSTEUER

Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Grundstücks mit Weihnachtsbaumbepflanzung

(Urteil vom 23.02.2022 II R 45/19)

PM Nr. 32

Grunderwerbsteuer bei Erwerb gemeindeeigener Grundstücke

(Urteil vom 28.09.2022 II R 32/20)

PM Nr. 57

Bestimmung des herrschenden Unternehmens im Sinne des § 6 a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen

(Urteil vom 28.09.2022 II R 13/20)

PM Nr. 58

STROMSTEUER

Stromsteuerentlastung für Unternehmen in Schwierigkeiten als unzulässige Beihilfe

(Urteil vom 19.01.2022 VII R 28/19)

PM Nr. 24

GEMEINNÜTZIGKEIT

Betriebsnahe Kindergärten und Gemeinnützigkeit

(Urteil vom 01.02.2022 V R 1/20)

PM Nr. 33

ABGABENORDNUNG / FINANZGERICHTSORDNUNG

Kein Entschädigungsanspruch für eine infolge der Corona-Pandemie verursachte Verlängerung eines finanzgerichtlichen Verfahrens

(Urteil vom 27.10.2021 X K 5/20)

PM Nr. 15

Finanzamt darf auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch „Erstattungsbescheide“ erlassen

(Urteil vom 05.04.2022 IX R 27/18)

PM Nr. 31

Unzulässigkeit einer im Jahr 2022 lediglich per
Telefax erhobenen Anhörungsrüge

(Beschluss vom 23.08.2022 VIII S 3/22)

PM Nr. 37

Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch
das Finanzamt

(Urteil vom 12.07.2022 VIII R 8/19)

PM Nr. 40

**IM JAHR 2022 EINGEGANGENE
REVISIONEN VON BESONDEREM
INTERESSE**

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Verfassungsmäßigkeit des § 15 b EStG bei Definitivverlusten im Falle der Einstellung des Betriebs; Einbeziehung von Sonderbetriebsausgaben (IV R 6/22): Greift die Verlustabzugs- und -ausgleichsbeschränkung des § 15 b EStG nicht ein, soweit Verluste – im Streitfall infolge der Betriebsaufgabe der Gesellschaft nach Veräußerung ihres gesamten Betriebsvermögens durch den Insolvenzverwalter – nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden können? Ist die Vorschrift auf Verluste aus dem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen bereits dem Grunde nach nicht anzuwenden?

Verfassungsmäßigkeit der in § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG i. d. F. vom 02.06.2021 vorgesehenen rückwirkenden Anwendung des § 5 a Abs. 4 Satz 5 EStG (IV R 12–14/22): Ist die rückwirkende Anwendung i. d. F. des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes vom 02.06.2021, wonach im Falle der Übertragung eines Mitunternehmeranteils zum Buchwert ein festgestellter Unterschiedsbetrag insoweit auf den Rechtsnachfolger übergeht, verfassungsgemäß?

Realteilung bei Sachwertabfindung durch eigene Aktien des ausscheidenden Mitunternehmers (IV R 15 und 16/22): Im Gesamthandsvermögen der Klägerin, einer Personengesellschaft in der Rechtsform einer

GmbH & Co. KG, befanden sich Aktien einer AG, die als Kommanditistin an der Klägerin beteiligt war. Im Streitjahr schied die AG aus der Klägerin aus. Als Abfindung erhielt sie die ihrer Beteiligung entsprechenden Aktien, die dadurch zu eigenen Aktien der ausgeschiedenen Kommanditistin und von dieser im Folgejahr im vereinfachten Einziehungsverfahren ohne Kapitalherabsetzung eingezogen wurden. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob das Ausscheiden der AG aus der Klägerin zu einem Aufgabegewinn geführt hat, oder ob die Realteilungsgrundsätze auch im Falle des Ausscheidens gegen Sachwertabfindung durch eigene Aktien des Ausscheidenden angewandt werden können.

Entstehung eines steuerlich relevanten Verlusts im Sinne des § 17 EStG durch Schaffung eines neuen Anteils an einer Kapitalgesellschaft mittels Kapitalerhöhungsbeschluss mit hohem Aufgeld und anschließender Weiterveräußerung an den Ehepartner? (IX R 12/22): Die Klägerin, Alleingesellschafterin einer GmbH, beschloss eine Kapitalerhöhung und schuf zur Durchführung einen neuen Geschäftsanteil, für dessen Erwerb sie ein Aufgeld in Höhe von 500.000€ in die Kapitalrücklage der GmbH einzuzahlen hatte. Anschließend veräußerte die Klägerin den Neuanteil sowie einige weitere alte Geschäftsanteile mit Verlust an ihren Ehemann. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich den

Verlust aus der Veräußerung der Altanteile; den aus der Veräußerung des Neuanteils entstandenen Verlust erkannte das Finanzamt wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht indes nicht an. Der Bundesfinanzhof hat zu prüfen, ob dies zu Recht geschehen ist.

Zeitliche Erfassung von Betriebseinnahmen

(X R 3/22): Der Steuerpflichtige betreibt ein Restaurant und ermittelt seinen Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Unter anderem ist streitig, zu welchem Zeitpunkt Einnahmen zu erfassen sind, wenn die Gäste zur Bezahlung einen zuvor bei einem außenstehenden Gutscheinerausgeber erworbenen Gutschein hingeben, der Gutscheinerausgeber aber erst zu einem späteren Zeitpunkt eine (unbare) Zahlung an den Steuerpflichtigen leistet.

Verluste bei beschränkter Haftung nach formwechselnder Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine GmbH (X R 5/22):

Ein nicht ausgleichs- oder abzugsfähiger Verlust eines Kommanditisten wird jährlich gesondert festgestellt (§ 15 a Abs. 4 EStG) und mindert Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind, wie zum Beispiel Gewinne aus der Veräußerung des Anteils an der Personengesellschaft. Mindert er auch Gewinne, die sich nach formwechselnder Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine GmbH aus der Veräußerung der GmbH-Anteile des früheren Kommanditisten ergeben?

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Zinsswaps (VI R 11/22): Verluste aus Termingeschäften, wie zum Beispiel aus Zinsswaps, dürfen im Regelfall nicht mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden, wenn sie zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG) gehören. Für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 EStG fehlt eine Regelung über eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Vor diesem Hintergrund muss der Bundesfinanzhof entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Verluste aus einem Zinsswap anstatt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Freiberufliche Tätigkeit einer zahnärztlichen Partnergesellschaft (VIII R 4/22): Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Mitunternehmer die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Jeder Mitunternehmer muss über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit, zu deren Ausübung er persönlich qualifiziert ist, tatsächlich entfalten. Hierüber streiten die Beteiligten, weil ein Mitunternehmer in einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft zwar approbierter Zahnarzt ist, aber ganz überwiegend nur Organisations-, Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten

ausübt und nur in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen unmittelbar an Patienten erbringt.

Steuern auf ein Heisenberg-Stipendium

(VIII R 11/22): Herausragende Wissenschaftler, die alle Voraussetzungen für die Berufung auf eine Dauer-Professur erfüllen, können ein Heisenberg-Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten, um sich auf eine wissenschaftliche Leitungsposition vorzubereiten und weiterführende Forschungsthemen zu bearbeiten. Der Bundesfinanzhof muss über die Steuerbarkeit und Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 44 EStG) der an die Stipendiatin gewährten Leistungen entscheiden, in denen auch ein pauschaler Zuschlag zum Ausgleich für die Versteuerung enthalten ist, der der Stipendiatin aber nur zusteht, wenn sie zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen (VI R 5/22): Arbeitslohn, der aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zufließt, kann gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal mit 25 % versteuert werden. Eine Betriebsveranstaltung lag nach bisheriger Rechtsprechung nur vor, wenn diese allen Betriebsangehörigen offenstand. Infolge der vom Gesetzgeber mit Wirkung ab 2015 in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a EStG neu geschaffenen Legaldefinition der Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

ist nunmehr jedoch umstritten, ob diese Voraussetzung weiterhin vorliegen muss. Hiermit wird sich der Bundesfinanzhof im Verfahren VI R 5/22 beschäftigen.

Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte (VI R 7/22):

Nach § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG ist eine Bildungseinrichtung eine erste Tätigkeitsstätte, wenn der Steuerpflichtige ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme außerhalb eines Dienstverhältnisses ausübt. Die Finanzverwaltung geht stets von einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aus, wenn der Steuerpflichtige daneben keine Erwerbstätigkeit ausübt. Der Bundesfinanzhof muss nunmehr entscheiden, ob diese Annahme auch dann zutreffend ist, wenn ein erwerbsloser Steuerpflichtiger für ein Teilzeitstudium mit einem wöchentlichen Umfang von ca. 20 Stunden eingeschrieben ist.

Besteuerung eines Lehramtsstudienstipendiums (VI R 13/22):

Das Land Berlin vergibt Stipendien an Lehramtsstudierende, die sich dazu verpflichten, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums drei Jahre als Lehrkraft in Berlin tätig zu werden. Zu klären ist, ob diese Stipendien zu steuerbaren Einkünften führen und dann gegebenenfalls gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sind. Ferner ist zu beurteilen, ob die Gewährung dieser Stipendien eine (teilweise) Versagung des Abzugs von Aufwendungen für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten zur Folge hat.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bedingter Forderungsverzicht eines Gesellschafters zugunsten seiner Kapitalgesellschaft (VIII R 8/22): Der Verzicht eines Gesellschafters auf den nicht werthaltigen Teil einer Darlehensforderung zugunsten seiner Kapitalgesellschaft kann nach Einführung der Abgeltungsteuer zu negativen Einkünften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG führen. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu befinden haben, ob dies auch dann gilt, wenn der Verzicht unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Gesellschaft wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist, das Darlehen zurückzuzahlen („Besserungsschein“), oder ob es in diesem Fall Voraussetzung ist, dass die auflösende Bedingung endgültig nicht mehr eintreten kann.

Abgrenzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und nichtselbständiger Arbeit (VIII R 10/22): Im Streitfall hat sich ein leitender Angestellter als typisch stiller Gesellschafter an seiner Arbeitgeberin beteiligt. Zu klären ist, ob die kapitalmäßige Beteiligung dann eine eigenständige Erwerbsgrundlage ist oder die damit in Zusammenhang stehenden Erwerbseinnahmen und -aufwendungen in einem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Unentgeltlicher Zuwendungsnißbrauch an minderjährige Kinder (IX R 8/22): Die Eltern räumten ihren noch minderjährigen Kindern einen zeitlich befristeten, unentgeltlichen Zuwendungsnißbrauch an einem Grundstück ein, das eine GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer im maßgeblichen Zeitraum der Vater (und später die Mutter) war, zurückmietete. Die GmbH nutzte das Grundstück teilweise zu eigenbetrieblichen Zwecken, teilweise zur gewerblichen Untervermietung. Streitig ist, ob der Zuwendungsnißbrauch steuerwirksam gestaltet ist oder einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) darstellt.

Sonderausgaben

Abzug von Kinderbetreuungskosten (III R 9/22): Streitig ist, ob ein geschiedener Steuerpflichtiger von ihm getragene Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen kann, obwohl die Kinder nicht zu seinem Haushalt gehören.

Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für eine In-vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung (VI R 2/22): Der ledigen, empfängnisfähigen Klägerin entstanden Aufwendungen für eine In-vitro-Fertilisation, da bei ihrem Partner krankheitsbedingte chromosomale Zeugungsrisiken bestanden. Aus medizinischen Gründen

musste die Klägerin behandelt werden. Einen Teil der an die Klägerin adressierten Rechnungen bezahlte diese selbst, im Übrigen bezahlte sie ihr Partner. Streitig ist, ob die Aufwendungen gemäß § 33 EStG berücksichtigt werden können und – wenn dies der Fall sein sollte –, ob dies auch für die vom Partner bezahlten Aufwendungen gilt.

Abzugsfähigkeit von Spenden an eine gemeinnützige Stiftung (X R 4/22): Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in das zu erhaltene Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Abs. 1 a EStG). Dies setzt aber unter anderem ein unentgeltliches Handeln des Stifters voraus (Fehlen einer Gegenleistung). In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob beziehungsweise unter welchen Umständen ein Spendenabzug zu gewähren ist, wenn zwar Vermögen an eine Stiftung übertragen wird, der Stifter aber in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Vermögensübertragung ein verzinsliches Darlehen von der Stiftung erhält, die mit den Zinserträgen ihre steuerbegünstigten Zwecke fördert.

Beiträge an Solidarvereine als Vorsorgeaufwendungen (X R 10/22, X R 15/22 und X R 21/22): Der Bundesfinanzhof hatte bereits in einem früheren Verfahren entschieden (X R 12/19), dass Beiträge an (nicht der Versicherungsaufsicht unterliegende)

Solidarvereine, die Leistungen in Krankheitsfällen gewähren, nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden können, wenn auf die Leistungen des Vereins ein Rechtsanspruch besteht. Ob auch „faktische Ansprüche“ – etwa beim Bestehen von Rückdeckungsversicherungen – ausreichen können, war dabei offengeblieben. Anschließend sind mehrere Finanzgerichte in den jeweils von ihnen zu entscheidenden Fällen zu dem Schluss gelangt, dass ein solcher Anspruch nicht bestand und die zwischenzeitlich vom Gesetzgeber für derartige Fälle geschaffene Vertrauensschutzregelung des § 176 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch keine Rückwirkung auf frühere Jahre hat. Dies wird in den Revisionsverfahren zu überprüfen sein.

Einkommensteuertarif

Rücknahme eines Antrags auf ermäßigte Besteuerung (III R 25/22): Streitig ist, ob ein Antrag auf Bemessung der auf einen Veräußerungsgewinn entfallenden Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG) auch dann noch zurückgenommen werden kann, wenn dieser Antrag zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes geführt hat, der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid aber infolge der Änderung eines Grundlagenbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert wurde und sich die Änderung auf die Höhe des Veräußerungsgewinns bezog.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Gestaltungsmisbrauch anlässlich der Einlage in die Kapitalrücklage einer überschuldeten GmbH zur anschließenden Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber der Alleingeschafterin (I R 11/22): Der Bundesfinanzhof muss sich in diesem Verfahren mit der Frage auseinandersetzen, ob die Einlage einer Alleingeschafterin in die Kapitalrücklage einer überschuldeten und in Abwicklung befindlichen GmbH einen Gestaltungsmisbrauch darstellt, wenn die Einlage in die GmbH zu dem ausdrücklichen Zweck erfolgte, mit den eingelegten Mitteln Verbindlichkeiten gegenüber der Alleingeschafterin zu erfüllen und der Vorgang nur buchhalterisch und konzernintern in einem Verrechnungssystem abgebildet wurde. Sollte ein Gestaltungsmisbrauch vorliegen, hat der Bundesfinanzhof die Gelegenheit, zu klären, ob deswegen ein Forderungsverzicht und damit entsprechender außerordentlicher Ertrag in Höhe des nicht werthaltigen Teils der Forderung bei der GmbH anzunehmen ist.

Anschaffung von Schmuck durch GmbH und Darlehenshingabe an Gesellschafter als vGA/gewinnerhöhende Auflösung einer rechtswidrig gebildeten Rücklage gemäß § 6 b Abs. 3 EStG (I R 25/22): Der Bundesfinanzhof hat in diesem Verfahren unter anderem der Frage nachzugehen, ob durch die Anschaffung von Schmuck durch eine GmbH und eine Darlehenshingabe an den alleinigen

Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils eine vGA begründet werden kann. Hiervon unabhängig hat der Bundesfinanzhof die Rechtsfrage zu klären, ob eine rechtswidrig gebildete Rücklage gemäß § 6 b Abs. 3 EStG in der ersten noch offenen Bilanz erfolgswirksam aufzulösen ist.

DOPPELBESTEUERUNG / INTERNATIONALES STEUERRECHT

Besteuerungsrecht für Arbeitslohn während einer Freistellungsphase (I R 1/22): Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob abkommensrechtlich (DBA Schweiz) Arbeitslohn, den ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer von seinem Schweizer Arbeitgeber für die Phase einer unwiderruflichen Freistellung erhält, in dem Ansässigkeitsstaat Deutschland und nicht in dem (früheren) Tätigkeitsstaat Schweiz zu versteuern ist.

GEWERBESTEUER

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (III R 5/22): Zu klären ist, ob Aufwendungen aufgrund eines unter anderem Trikot- und Bandenwerbung umfassenden Sponsoringvertrages als Miet- oder Pachtzinsen einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d bzw. Buchst. e GewStG unterliegen.

Gewerbsteuerzerlegung bei Betrieb eines Offshore-Windparks (IV R 5/22): Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags einer

Personengesellschaft, die auf gemeindefreiem Gebiet innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone im Küstengebiet einen Windpark betreibt. Sie hatte im Streitzeitraum keine Arbeitslöhne gezahlt und besaß außer den Windkraftanlagen kein weiteres Anlagevermögen. Das Finanzamt wies den Gewerbeertrag der Gesellschaft, soweit er auf den fiktiven Mitunternehmerlohn entfiel, der Gemeinde des Sitzes der Geschäftsleitung und im Übrigen dem Bundesland zu, in dessen Küstengebiet der Windpark liegt. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob das Bundesland zu Recht als „weitere hebeberechtigte Gemeinde“ behandelt wurde, also selbst Gewerbesteuer erheben darf.

UMSATZSTEUER

Arzt im Krankenhaus (V R 10/22): Zu entscheiden ist, ob ärztliche Heilbehandlungen auch dann umsatzsteuerfrei sind, wenn sie im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht werden und diese Krankenhausleistungen ihrerseits nicht steuerfrei sind.

Unselbständige Stiftung (V R 13/22): Hier geht es um die Umsatzsteuerbarkeit von Leistungen, die eine Stiftung für eine von ihr verwaltete, unselbständige und nicht rechtsfähige Stiftung, die zivilrechtlich nur durch die verwaltende Stiftung als ihren Rechtsträger handeln kann, erbringt.

Vorsteuerabzug Insolvenzverfahren (XI R 8/22): Zu entscheiden ist über den Vorsteuerabzug aus den Leistungen eines

Insolvenzverwalters, die dieser für die Insolvenzmasse des Rechtsträgers eines insolventen Unternehmen erbringt.

Reitkurse auf Reiterhöfen (XI R 9/22): Zu klären ist, ob Reitkurse für Jugendliche und Kinder sowie deren Beherbergung und Verköstigung auf Reiterhöfen umsatzsteuerfrei sind.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Billigkeitserlass (II R 1/22): Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob eine festgesetzte Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen ist, wenn dem tatsächlichen Erben aus dem Nachlass keinerlei Vermögenswerte mehr zufließen, weil diese bereits zuvor von Scheinerben verbraucht worden sind.

Freibetrag für Abkömmling eines Erbverzichtenden (II R 13/22): Im Erbschaftsteuerrecht steht Enkeln grundsätzlich ein Freibetrag in Höhe von 200.000€ zu. Dieser erhöht sich auf 400.000€, wenn der Elternteil, der die Verwandtschaft des Enkels zum Erblasser begründet, bereits vorverstorben ist. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob dies entsprechend auch dann gilt, wenn der Elternteil zwar nicht vorverstorben ist, aber auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet hat.

GRUNDERWERBSTEUER

Anwendung des § 6a GrEStG auf Ausgliederungsfälle (II R 2/22 und II R 31/22): § 6a GrEStG sieht eine Steuervergünstigung

bei Umstrukturierungen im Konzern vor. Der Bundesfinanzhof wird in den beiden Fällen zu beurteilen haben, inwieweit die Begünstigungsvorschrift auch auf Fälle Anwendung findet, in denen ein Rechtsträger Teile seines Vermögens auf andere bestehende oder neu gegründete Rechtsträger ausgliedert.

Nachträglich mit dem Bauträger vereinbarte Sonderleistungen (II R 15/22 und II R 18/22): Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu entscheiden haben, ob nachträglich mit einem Bauträger vereinbarte Sonderleistungen nach Erwerb eines noch nicht errichteten Gebäudes eine grunderwerbsteuerpflichtige Gegenleistung darstellen.

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Zollwertrechtliche Behandlung von Software (VII R 2/22): In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob die Kosten der Entwicklung einer europäischen Software, die im Drittland auf ein dort produziertes Teil aufgespielt wird, in den Zollwert einfließt und damit auch die Höhe der Einfuhrabgaben beeinflusst. Außerdem ist zu klären, ob eine Regelungslücke vorliegt, weil Software als geistige Beistellung nicht die Eigenschaft einer Ware besitzt und daher nicht dem Verfahren der passiven Veredelung zugänglich ist.

BEWERTUNGSRECHT

Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG (II R 8/22):

Der Kläger macht im vorliegenden Verfahren geltend, dass der zur Berechnung des Kapitalwerts eines Nießbrauchsrechts auf den Jahreswert anzuwendende Vervielfältiger bereits im Jahr 2016 vor dem Hintergrund des BVerfG-Beschlusses vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1,8 % anstelle der gesetzlich vorgesehenen 5,5 % zu ermitteln gewesen sei.

Verfassungsmäßigkeit der Sterbetafeln

(II R 38/22): Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG stellt das Bundesministerium der Finanzen die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im Bundessteuerblatt. Der Kläger hält die Differenzierung der Sterbetafeln nach dem Geschlecht für verfassungswidrig.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden (III R 14/22): Zu klären ist, ob der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid eines Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, auf der Grundlage von § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden kann, wenn dem Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung formelle Mängel der Kassenaufzeichnungen bekannt

werden, die eine Befugnis zur Hinzuschätzung begründen.

Mitteilung, dass die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, als Verwaltungsakt (IV R 17/22):

Das Finanzamt führte bei einer Personengesellschaft (GbR), an der der Kläger beteiligt ist, eine Außenprüfung durch, die nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führte. Nachdem im Rahmen einer parallel beim Einzelunternehmen des Klägers durchgeführten Außenprüfung festgestellt wurde, dass bestimmte im Rahmen seines Einzelunternehmens abgezogene Betriebsausgaben bei der GbR hätten berücksichtigt werden müssen, und der Gewinn entsprechend erhöht wurde, beantragte er die Feststellung dieser Aufwendungen als Sonderbetriebsausgaben bei der GbR. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Mitteilung des Finanzamts, dass die Prüfung bei der GbR nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, ein Verwaltungsakt ist, durch dessen Anfechtung der Kläger die begehrte Änderung der Feststellungsbescheide erreichen kann.

Form der Klageerhebung (VII R 34/22): Das Verfahren betrifft die Frage, ob eine Rechtsanwaltsgesellschaft seit 01.01.2022 verpflichtet ist, eine Klage in elektronischer Form nach § 52 d FGO zu erheben und ob eine nicht in dieser Form erhobene Klage unzulässig ist.

**IM JAHR 2023 ZU ERWARTENDE
ENTSCHEIDUNGEN VON
BESONDERER BEDEUTUNG**

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Pensionsrückstellung bei unwirksamem

Vorbehalt (IV R 21/19 und IV R 22/19):

Erteilt der Arbeitgeber eine Pensionszusage unter dem Vorbehalt, den Versorgungsbetrag unter Umständen zu mindern, darf eine Pensionsrückstellung nicht gebildet werden. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob etwas anderes gilt, wenn der Vorbehalt nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen unwirksam ist.

Schenkung eines verpachteten Hotelbetriebs (gegebenenfalls) unter Nießbrauchsvorbehalt (IV R 1/20):

Der Vater schenkte seinen verpachteten Hotelbetrieb mit dem dazugehörigen Grundstück je hälftig an seine beiden Kinder, wobei er sich zunächst den Nießbrauch vorbehielt. Das Nießbrauchsrecht wurde zeitnah durch eine an den Vater zu leistende monatliche Rentenzahlung ersetzt. Die Kinder erklärten (als GbR) aus dem auf sie übergebenen Hotelbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Viele Jahre später setzten sich die Kinder unter anderem dergestalt auseinander, dass eines von ihnen sein hälftiges Miteigentum an dem Hotelgrundstück auf das andere übertrug. In dem Verfahren stellt sich insbesondere die Frage, ob die damalige Schenkung des verpachteten Hotelbetriebs an die Kinder von § 7 Abs. 1 EStDV (heute § 6 Abs. 3 EStG) erfasst ist, so dass die Übertragung des hälftigen

Hotelgrundstücks infolge fortbestehender Betriebsvermögenseigenschaft ein steuerbares Veräußerungsgeschäft ist.

Zahlung in die Insolvenzmasse zur Freigabe von Mitunternehmeranteilen (IV R 10/20):

Nach dem Tod einer Kommanditistin der Klägerin wurde das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet. Daraufhin schlossen die Erben mit dem Insolvenzverwalter einen „Kaufvertrag“ über den Mitunternehmeranteil und leisteten dafür eine „Gegenleistung“ in die Masse. Im Streitfall wird zu entscheiden sein, ob der „Kaufvertrag“ entsprechend seiner Bezeichnung als entgeltliches Veräußerungsgeschäft zu beurteilen ist und daher die „Gegenleistung“ der Erben zu Anschaffungskosten für den Mitunternehmeranteil führt oder ob das Finanzgericht sie zu Recht als Sonderbetriebsausgabe der Erben berücksichtigt hat.

Gestaltungsmisbrauch bei Veräußerung

einer GmbH-Beteiligung (IX R 18/21):

Im Verfahren IX R 18/21 hat der Bundesfinanzhof darüber zu befinden, ob ein „Verlust“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EStG, der im Zuge einer Anteilsrotation lediglich wegen der Vereinbarung eines den Wert des veräußerten Anteils krass verfehlenden Kaufpreises entsteht, zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AO) darstellt.

Abzug von Strafverteidigerkosten

(X R 34/20): Zu entscheiden ist über den Betriebsausgabenabzug von Beratungs- und Prozesskosten beim Vorwurf der Steuerhinterziehung, wenn das Verfahren – ohne Verurteilung oder Freispruch – gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist. Muss für die Beurteilung, ob ein Veranlassungszusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit besteht, auf die dem Steuerpflichtigen in der Anklageschrift vorgeworfenen Taten abgestellt werden?

Online-Pokerspieler (X R 8/21): Poker ist eine Mischung aus Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel. Streitig ist, ob Gewinne aus Online-Pokerspielen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen können. Es muss entschieden werden, ob das Tatbestandsmerkmal „Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ auch bei dem Online-Pokerspiel in der Variante „Texas Hold'em“ bejaht werden kann.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Betriebsausgabenabzug für einen Lamborghini Aventador (VIII R 12/21): Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1 % des (Brutto-) Listenpreises als Entnahme anzusetzen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht privat, sondern rein betrieblich genutzt wurde. Die Beteiligten streiten

vorliegend unter anderem um den Nachweis der rein betrieblichen Nutzung eines Luxus-sportwagens (Lamborghini Aventador) sowie um die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Teilweiser Erlass eines sogenannten Aufstiegs-BAföG aufgrund bestandener Prüfung

(VI R 9/21): Die Klägerin nahm in den Jahren 2014 und 2015 erfolgreich an einer Aufstiegsfortbildung teil, wofür sie unter anderem von der KfW jeweils mit einem Darlehen unterstützt wurde. Die Fortbildungskosten wurden in diesen Jahren als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Im Jahr 2018 erließ die KfW aufgrund der bestandenen Prüfung die gewährten Darlehen gemäß § 13 b des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung teilweise. Zu klären ist, ob die Einkünfte der Klägerin aus nichtselbständiger Arbeit um die erlassenen Darlehensbeträge zu erhöhen oder diese nach § 22 Nr. 3 EStG als sonstige Leistungen steuerbar sind.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie als verdeckte Gewinnausschüttung

(VIII R 4/21): Die Kläger waren in den Streitjahren 2010 bis 2012 Alleingesellschafter von zwei spanischen Kapitalgesellschaften. Zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörte eine

Immobilie auf Mallorca, die bis zum Umzug der Kläger nach Deutschland im Jahr 2007 deren Hauptwohnsitz war. Das Finanzamt sah in der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit dieser Immobilie durch die Kläger ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung eine verdeckte Gewinnausschüttung der spanischen Kapitalgesellschaften an die Kläger in Höhe der marktüblichen Miete. Das Finanzgericht gab der Klage nur teilweise statt.

Entschädigungs- beziehungsweise Vergleichszahlung aufgrund eines widerrufenen Darlehensvertrags als steuerpflichtiger Kapitalertrag (VIII R 5/21 und andere): In mehreren Verfahren wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben, ob die infolge eines widerrufenen und daher rückabgewickelten Darlehensvertrags gezahlte Nutzungsentschädigung (VIII R 5/21) beziehungsweise zur Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche geleistete Vergleichszahlung (VIII R 7/21, VIII R 11/21, VIII R 13/21, VIII R 21/21, VIII R 3/22, VIII R 5/22, VIII R 6/22, VIII R 7/22) als Kapitalertrag der Einkommensteuer unterliegt.

Günstigerprüfung (VIII R 10/21): Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % und nicht der tariflichen Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen können jedoch beantragen, dass ihre Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt

(sogenannte Günstigerprüfung). Der VIII. Senat wird darüber zu befinden haben, ob der Antrag auf eine solche Günstigerprüfung auch dann noch gestellt werden kann, wenn die zugrunde liegende Einkommensteuerfestsetzung zwar formell bestandskräftig ist, jedoch nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert wurde. Dabei wird der VIII. Senat berücksichtigen müssen, dass der Änderungsbescheid im Streitfall zu keiner Änderung der Einkommensteuerfestsetzung führte.

Darlehen eines inländischen Gesellschafters an eine niederländische Kapitalgesellschaft (VIII R 15/21): Zinsen aus einem privaten Darlehen unterliegen als Kapitaleinkünfte grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % und nicht der tariflichen Einkommensteuer. Dies gilt nach § 32 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG dann nicht, wenn Darlehensnehmerin eine Kapitalgesellschaft ist, an der der Darlehensgeber zu mindestens 10 % beteiligt ist. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob diese Ausnahme nur für rein inländische Sachverhalte oder auch für den Kläger gilt, der Alleingesellschafter einer niederländischen Kapitalgesellschaft ist.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Privates Veräußerungsgeschäft bei Veräußerung des Miteigentumsanteils am ehemaligen Familienheim durch einen Ehegatten (IX R 11/21): Der Kläger zog nach der Trennung

von seiner (zwei Jahre später geschiedenen) Ehefrau aus dem gemeinsamen Familienheim, in dem auch sein Sohn lebte, aus. Es stellt sich die Frage, ob sich der Kläger bei der – im Zuge der Scheidung vorgenommenen – Übertragung seines Miteigentumsanteils auf seine Ehefrau auf eine vorherige „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG und damit auf eine Steuerfreistellung des Veräußerungsgewinns berufen kann.

Verkauf von selbst genutztem Wohneigentum bei vorangegangener tageweiser Vermietung einzelner Räume (IX R 20/21):

Nach Ansicht der Vorinstanz ist der Gewinn aus selbstgenutztem Wohneigentum auch dann nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG in vollem Umfang von der Besteuerung ausgenommen, wenn in den Jahren vor der Veräußerung einzelne Räume des Gebäudes an einzelnen Tagen an Messegäste vermietet wurden. Dies wird der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren zu überprüfen haben.

Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Monero) (IX R 3/22): Der Bundesfinanzhof wird im Verfahren IX R 3/22 entscheiden, ob Kryptowährungen begrifflich unter das Tatbestandsmerkmal eines „anderen Wirtschaftsguts“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG und damit in den Anwendungsbereich der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften fallen; dabei wird

auch die Frage zu beantworten sein, ob hinsichtlich der Aufdeckung von Transaktionen mit Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliegt.

Privates Veräußerungsgeschäft bei Veräußerung des im Zuge der Scheidungsregelung erworbenen Miteigentumsanteils

des anderen Ehegatten am ehemaligen Familienheim (IX R 10/22): Der Kläger erwarb zur endgültigen Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit der Ehescheidung den hälftigen Miteigentumsanteil seiner (später geschiedenen) Ehefrau am ehemaligen Familienheim, das von der Ehefrau und den zwei gemeinsamen (kindergeldberechtigten) Kindern noch für eine Übergangszeit unentgeltlich genutzt wurde. Streitig ist, ob sich der Kläger bei der zeitnahen Veräußerung des gesamten Hauses hinsichtlich des hinzuerworbenen hälftigen Miteigentumsanteils auf eine vorherige „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG durch die geschiedene Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder und damit auf eine Steuerfreistellung des Veräußerungsgewinns berufen kann.

Sonderausgaben

AfA für ein im EU-Ausland gelegenes, für eigene Wohnzwecke genutztes Baudenkmal

(X R 4/21): Bei einem im Inland belegenen, für eigene Wohnzwecke genutzten Baudenkmal ist unter den Voraussetzungen des § 10 f

Abs. 1 in Verbindung mit § 7 i EStG eine Steuerbegünstigung für Baumaßnahmen möglich. Zu entscheiden ist, ob dies auch für ein im EU-Ausland gelegenes Gebäude gelten kann, das – gemäß einer späteren Begutachtung – zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe gehört. Sollte dies zu bejahen sein, stellt sich die weitere Frage, ob die Baumaßnahmen gemäß § 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG vor deren Beginn mit der Denkmalbehörde des anderen Landes abgestimmt werden mussten.

Abzug von Kirchensteuer bei Zahlung aufgrund eines Rückgriffanspruches

(X R 16/21): Sind Kirchensteuerbeträge im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgaben abzuziehen, die vom Arbeitgeber des Klägers im Rahmen eines Haftungsbescheids nach § 42 d EStG geleistet wurden und die der Kläger aufgrund eines gegen ihn gerichteten Rückgriffanspruches erstattet hat?

Außergewöhnliche Belastungen

Wertgrenze für unschädliches Vermögen

(VI R 21/21): Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen und Aufwendungen für die Berufsausbildung für gesetzlich unterhaltsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen setzt nach § 33 a Abs. 1 Satz 4 EStG unter anderem voraus, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Die Finanzverwaltung sieht insoweit Vermögen bis zu einem Wert von 15.500€ als unschädlich

an. Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, ob diese von ihm in der Vergangenheit gebilligte Grenze auch im Veranlagungszeitraum 2019 noch Bestand hat.

Aufwendungen für eine Liposuktion als außergewöhnliche Belastung (VI R 36/20,

VI R 39/20, VI R 18/21): Aufwendungen für im Behandlungszeitpunkt wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden können nur dann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch ein vor Behandlungsbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird. Der Bundesfinanzhof hat nun zu klären, ob die Behandlung einer krankhaften Ansammlung von Fettdepots (sogenannte Lipödems) durch eine operative Fettabsaugung (Liposuktion) in den Jahren 2016 bis 2018 eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode gewesen ist.

Steuerermäßigung

Nachweis des Mieters für Steuerermäßigungen

nach § 35 a EStG (VI R 24/20): Voraussetzung für eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist gemäß § 35 a Abs. 5 Satz 3 EStG der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers. Im Mietverhältnis erhält und bezahlt die Rechnung für eine solche

Leistung regelmäßig der Vermieter; er legt diese Kosten jedoch in der Nebenkostenabrechnung auf den Mieter um. Die Finanzverwaltung geht daher davon aus, dass dem Mieter die Steuerermäßigung zusteht. Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, wie der Mieter das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 a EStG nachzuweisen hat.

Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem (VI R 7/21, VI R 8/21, VI R 14/21): Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistungen rund um die Uhr sicherstellt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen werden. Der Bundesfinanzhof hat nun zu klären, ob dies auch für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen eines Hausnotrufsystems im eigenen Haushalt gilt, wenn die Notrufzentrale sich nicht in der räumlichen Nähe der Wohnung des Steuerpflichtigen befindet und keine weiteren Pflege- oder Hilfeleistungen vereinbart sind.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Fähigkeit eines behinderten Kindes zum Selbstunterhalt (III R 7/21): Ob ein behindertes Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist zu prüfen, indem die dem Kind zur Verfügung stehenden eigenen

finanziellen Mittel mit seinem existenziellen Lebensbedarf verglichen werden. Zur Entscheidung steht die Frage, ob eine monatliche Rente, die das Kind als Opfer einer Gewalttat auf der Grundlage von § 1 OEG bezieht, zu den in die Vergleichsrechnung einzubeziehenden finanziellen Mitteln des Kindes gehört.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Drittanfechtungsrecht gegen Feststellungsbescheid zum steuerlichen Einlagekonto

(I R 53/19): Das steuerliche Einlagekonto ist durch Feststellungsbescheid gesondert festzustellen (§§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 3 KStG). Vom Bundesfinanzhof ist zu entscheiden, ob – neben der Kapitalgesellschaft – auch deren Anteilseigner wegen der für ihn nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG bestehenden materiell-rechtlichen Bindungswirkung („Ausschüttungen [...], für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto [...] als verwendet gelten“) gegen einen gegen die Gesellschaft ergangenen Feststellungsbescheid gemäß §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 3 KStG ein (Dritt-)Anfechtungsrecht zusteht.

Organschaft bei Verschmelzung des Organträgers (I R 21/20):

Der Bundesfinanzhof hat die Frage zu beantworten, wie sich die Verschmelzung des Organträgers zu einem unterjährigen Verschmelzungstichtag auf die Anerkennung der Organschaft auswirkt.

AUSSENSTEUERRECHT/ INTERNATIONALES STEUERRECHT

Verlagerung einer Routinefunktion auf ausländische Schwestergesellschaft/Verhältnis von § 1 AStG und vGA (I R 54/19):

In diesem Verfahren wird der Bundesfinanzhof der Frage nachgehen, ob bei einer auf eine ausländische Schwestergesellschaft verlagerten Routinefunktion (hier: Lieferung von Material und Rückkauf des bearbeiteten Materials) dieser Vorgang für Zwecke des Fremdvergleichs nach § 1 AStG einzeln oder zusammengefasst zu betrachten ist und ob ein hypothetischer Fremdvergleich nach § 1 Abs. 3 Satz 5 AStG durchzuführen ist. Zudem muss der Bundesfinanzhof gegebenenfalls darauf eingehen, ob die für den Steuerpflichtigen ungünstigere Regelung anzuwenden ist, wenn sowohl die Voraussetzungen einer vGA gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG als auch diejenigen einer Hinzurechnung gemäß § 1 AStG vorliegen.

Unionsrechtswidrigkeit des § 11 InvStG

a.F. (I R 1/20): Ein beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Fonds, der Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen hat, beantragt die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer mit der Begründung, dass er gegenüber inländischen Fonds diskriminiert werde, weil diese gemäß § 11 InvStG a.F. von der Besteuerung befreit seien.

GEWERBESTEUER

Gewerbesteuerrechtliche Kürzung

(III R 53/20): Eine GmbH, die als Gesellschafterin von vermögensverwaltenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts und als Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung einer nicht gewerblich geprägten Kommanditgesellschaft (KG) fungiert, beantragt die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Streitig ist, ob dem die mit der Stellung als Komplementärin übernommene Haftung gegenüber den Gläubigern der KG und eine von der KG gezahlte Haftungsvergütung entgegenstehen.

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung

(III R 55/20): Zu klären ist, welche Kriterien für die Einordnung eines konzernangehörigen Unternehmens als Kreditinstitut im Sinne von § 19 GewStDV maßgeblich sind, wenn das Unternehmen sowohl als Konzernfinanzierungsgesellschaft agiert als auch Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Buchhaltung, Controlling, Personal, EDV, Marketing und Recht im Konzern übernimmt.

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung

(III R 59/20): Zu entscheiden ist, ob bei einem Unternehmen der Tourismusbranche, dessen Geschäftsmodell in der Überlassung von Ferienimmobilien an Urlauber besteht, im Hinblick auf die Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG die an die Eigentümer gezahlten Entgelte als Mietzinsen zu werten sind und die

Immobilien Anlagevermögen darstellen würden, wenn sie im Eigentum des Unternehmens stünden.

Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Beteiligung an einem

Weihnachtsmarkt? (IV R 6/20): Das unternehmerische Kerngeschäft der Klägerin ist die Vermietung und Verpachtung eigener Gebäude und Grundstücke. Daneben beteiligt sie sich regelmäßig an einem von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Weihnachtsmarkt. Die dabei generierten Erlöse spendet sie jeweils im Folgejahr an den Verein und erhält hierfür eine Spendenbescheinigung. Im Streitfall wird zu entscheiden sein, ob die Beteiligung an dem Weihnachtsmarkt gegen das sogenannte Ausschließlichkeitsgebot verstößt mit der Folge, dass die Klägerin die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen nicht in Anspruch nehmen kann.

Klage der Kommune gegen Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge aus Betrieb von

Gas-Pipeline (IV R 2–4/21): Die Klägerin ist eine von vielen Kommunen in Deutschland, durch deren Gebiet eine Erdgas-Pipeline führt. Sie wendet sich gegen die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags des Betreibers der Pipeline. Sie begehrt für eine mehrgemeindliche Betriebsstätte eine andere Aufteilung, die weniger die an den verschiedenen Standorten erzielten Arbeitslöhne und die Menge des abgegebenen Gases, sondern den Wert der dortigen Anlagen

und den Aufwand für ihre Infrastruktur und die Gemeindelasten für die Pipeline berücksichtigt. Ist die Klage der Kommune zulässig, auch wenn sie nicht beziffern kann, wie sich eine geänderte Zerlegung für sie auswirken würde?

UMSATZSTEUER

Ehegatten (V R 29/20): Zu entscheiden ist über die Vermietung eines Pkws zwischen Ehegatten.

Luxusfahrzeuge (V R 26/21 und V R 27/21):

Hier geht es um den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb sogenannte Luxusfahrzeuge.

Direktanspruch (XI R 6/21): Streitig ist, unter welchen Voraussetzungen der Rechnungsempfänger bei der Versagung des Vorsteuerabzugs aus der in einer Rechnung ausgewiesenen, aber gesetzlich nicht geschuldeten Umsatzsteuer den sogenannten Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung geltend machen kann.

Trauerredner (XI R 3/22): Zu entscheiden ist über den Vorsteuerabzug eines Trauerredners aus dem Erwerb und der Reinigung bürgerlicher Kleidung.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Schenkung mit Pflegeaufgabe (II R 11/21):

In diesem Fall wurde ein Grundstück unter der Auflage geschenkt, der Schenkerin eine monatliche Rente zu zahlen und sie zu pflegen. Bald nach der Schenkung verstarb die Schenkerin.

Fraglich ist, ob deswegen auch der Kapitalwert der Rentenzahlung nach § 14 Abs. 2 BewG zu kürzen ist. Hierbei kann von Bedeutung sein, ob im Streitfall noch zwischen Nutzungs-, Dul-dungs- und Leistungsaufgaben unterschieden werden muss.

„Entferntest Berechtigte“ einer Familienstiftung (II R 25/21): Beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG das Verwandtschaftsverhältnis des „entferntest Berechtigten“ zum Erblasser oder Schenker der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Bundesfinanzhof wird hier zu entscheiden haben, ob auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkel- und Urenkelgeneration zu berücksichtigen ist.

Bestattungskosten bei Sterbegeldversicherung (II R 31/21 und II R 32/21): In den zu entscheidenden Fällen wurde von der späteren Erblasserin eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen. Der Anspruch auf Auszahlung wurde noch zu Lebzeiten der Erblasserin an ein Bestattungsunternehmen abgetreten. Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob die Erben die von der Sterbegeldversicherung getragenen Bestattungskosten von dem Erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb abziehen können.

Bindungswirkung von Grundbesitzwerten bei späteren Erwerben (II R 35/21): Nach

§ 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG werden für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Fraglich ist, ob für die Bestimmung dieses früheren Wertes von Grundbesitzwerten abgewichen werden kann, die zum Zeitpunkt des früheren Erwerbs bestandskräftig gesondert festgestellt worden sind.

GRUNDERWERBSTEUER

Anteilsvereinigung bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden (II R 24/21): Durch kirchlichen Rechtsakt wurden mehrere Kirchengemeinden, zu deren Vermögen unmittelbar und mittelbar Anteile an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften gehörten, zu einer neuen Gemeinde vereinigt. Der Bundesfinanzhof hat die Frage zu klären, ob Grunderwerbsteuer anfällt.

STROMSTEUER

Stromsteuerrechtliche Behandlung sogenannter technischer Betriebsverbräuche (VII R 2/21): 1. Entsteht für sogenannte technische Betriebsverbräuche, die physikalisch-technisch zwingend für einen dauerhaften und störungsfreien Betrieb eines Umspannwerks eines (Übertragungs-)Netzbetreibers notwendig sind, gemäß § 5 Abs. 1 Alt. 2 StromStG durch Entnahme aus dem Versorgungsnetz die Strom-

steuer? 2. Sofern eine Entnahme aus dem Versorgungsnetz und damit eine Steuerentstehung bejaht werden sollte, sind diese Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG von der Stromsteuer befreit?

GESETZ ZUR SICHERUNG VON ARBEITNEHMERRECHTEN IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

Betrieb der Fleischwirtschaft (VII R 24/21):

Handelt es sich bei einem Wursthersteller um einen Betrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung der Fleischwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 GSA Fleisch in Verbindung mit § 6 Abs. 9 AEntG und verstößt er bei Zusammenarbeit mit Konzerngesellschaften und anderen Unternehmen auf Basis von Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung gegen das Kooperationsverbot gemäß § 6 a Abs. 1 GSA Fleisch?

STEUERBERATUNGSRECHT

Anonymisierung von Aufsichtsarbeiten

(VII R 10/20): Im Streitfall ist darüber zu urteilen, ob aus dem Grundsatz der Chancengleichheit das verfassungsrechtliche Gebot folgt, Aufsichtsarbeiten für die Korrektur zu anonymisieren, und ob die Durchführung des Überdenkungsverfahrens unter Anwendung der Verfahrensvorschriften für die Bewertung der Aufsichtsarbeit zu erfolgen hat.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Verfassungswidrigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2020?

(IX R 15/20 und IX R 9/22): Im Verfahren IX R 15/20 beantragten die Kläger die Herabsetzung der Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag ab dem 01.01.2020. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu befinden haben, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2020 verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und ob die Frage ggf. dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen ist. Auch im Verfahren IX R 9/22 wenden sich die Kläger gegen die Festsetzung von Vorauszahlungen für den SolZ ab dem 2. Vierteljahr 2020 mit dem Argument, die Festsetzung von Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag sei im Streitfall verfassungswidrig.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Wirksame Bekanntgabe bei Widerruf der Vollmacht vor Ablauf der Dreitagesfiktion

(VI R 25/21): Zu klären ist, ob eine wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten vorliegt, wenn der Verwaltungsakt diesem nachweislich innerhalb der Dreitagesfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO zugegangen ist und der Bevollmächtigte dem Finanzamt daraufhin den Widerruf seiner Vollmacht innerhalb dieser Fiktion anzeigt.

Anfechtbarkeit einer Zahlung von niedrigem Arbeitslohn auf ein geliehenes Konto

(VII R 11/20): Das Verfahren betrifft die Frage, ob eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt,

wenn unterhalb der Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO liegendes Arbeitseinkommen des Schuldners auf das geliehene Konto der Ehefrau gezahlt wird, oder ob ein Zugriff nach dem AnfG wegen der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO ausgeschlossen ist.

Doppelte Berücksichtigung von Einnahmen bei unterschiedlichen Einkunftsarten

(VIII R 9/20): Der Kläger ist als leitender Abteilungsarzt in einem Krankenhaus tätig. Im Streitjahr wurden bei der Einkommensteuerveranlagung dieselben Einnahmen aus Wahlleistungen sowohl bei den Einkünften aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt und damit doppelt besteuert. Finanzamt und Finanzgericht lehnten die Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides ab.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 • 81675 München
Telefon: 089/9231 0 • Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 17 • Haltestelle „Bundesfinanzhof“

www.bundesfinanzhof.de

